

Vertraulichkeitsvereinbarung

Diese Vertraulichkeitsvereinbarung wird abgeschlossen zwischen dem Lieferanten und dem Käufer, nachfolgend auch bezeichnet als „Partei“ oder „Parteien“, mit dem Ziel eine vertragliche Beziehung in Bezug auf den Austausch von vertraulichen Informationen einzugehen, hinsichtlich der Lieferung von Waren und Dienstleistungen an Nowy Styl Sp. Z o.o sowie an die Tochtergesellschaften und zugehörige Firmen, unternehmen ist verfügbar unter [link](#) (nachfolgend bezeichnet als Nowy Styl). Mit Verweis auf obigen Zweck, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Definition von vertraulichen Informationen

- 1.1. Vertrauliche Informationen, im Sinne dieser Vereinbarung, sind sämtliche kommerziellen, wirtschaftlichen, finanziellen, gesetzlichen, gewerblichen, organisatorischen Informationen sowie technische und persönlichen Daten oder jegliche Informationen mit einem wirtschaftlichen Wert, in Bezug auf Nowy Styl Sp. Z o.o und deren Tochtergesellschaften sowie zugehörigen Firmen. Dritte haben keinen offenen Zugang zu Informationen, die während der Verhandlungen oder der Zusammenarbeit mit Nowy Styl entstanden sind, ungeachtet der Form sowie der Quelle der Übertragung oder Fusion.
- 1.2. Als vertrauliche Informationen, im Sinne dieser Vereinbarung, gelten auch alle Informationen in Bezug auf Nowy Styl, ungeachtet ob diese patentiert sind oder anderweitig geschützt sind. Dazu zählen auch: Knowhow, Produkte, Anleitungen, Anweisungen, Dokumentationen, Produktionsvorgänge oder sonstige Informationen, die während der Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt werden.
- 1.3. Vertrauliche Informationen, im Sinne dieser Vereinbarung, müssen nicht mit „Vertrauliche Informationen“ gekennzeichnet sein. Weder durch Symbole oder Markierungen, weder durch den Einbau der Vertraulichkeitsklausel noch durch andere, von Nowy Styl eingeleitete Maßnahmen, um die Geschäftsgeheimnisse zu schützen

2. Geheimhaltungspflichten der vertraulichen Informationen

- 2.1. Gemäß dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Lieferant alle Informationen bzgl. Nowy Styl geheim zu halten.
- 2.2. Die Geheimhaltungspflicht betrifft nicht nur den Lieferanten, sondern auch die Mitarbeiter, Kollegen, Subunternehmer sowie alle Personen oder Partner die gesetzlich oder betrieblich an den Lieferanten gebunden sind, mit dem Lieferanten zusammenarbeiten oder Aufträge im Namen der Lieferanten ausführen. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, die Einhaltung der Vertraulichkeitsvereinbarung durch die oben genannten Parteien zu gewährleisten, und ist auch dafür verantwortlich, dass alle Beteiligten die Geheimhaltungspflicht einhalten.
- 2.3. Im Rahmen dieser Vereinbarung ist der Lieferant dazu verpflichtet, die vertraulichen Informationen durch alle notwendigen Geheimhaltungsmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen. Dies trifft insbesondere zu auf:
 - die Geheimhaltung der vertraulichen Informationen sowie deren Sicherung gegen unbefugten Zugriff, mit dem gleichen Aufwand und der gleichen Sorgfalt wie für die Geheimhaltung der eigenen Geschäftsgeheimnisse
 - die Vertraulichen Informationen müssen gegen Diebstahl oder unbefugten Zugriff durch Dritte geschützt sein
 - Nowy Styl unverzüglich über jede Verletzung der Geheimhaltungspflicht im Sinne dieser Vereinbarung zu informieren
 - sobald die Verhandlungen oder die Zusammenarbeit beendet ist, sowie auf Anforderung von Nowy Styl, ist der Lieferant dazu verpflichtet jegliche Materialien oder Medien mit vertraulichen Informationen unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten.

3. Vertragsstrafe

- 3.1. Verletzt der Lieferant die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten, so hat der Lieferant an Nowy Styl Sp. Z o.o und deren Tochtergesellschaften sowie zugehörigen Firmen eine Vertragsstrafe in Höhe von für jede Verletzung zu zahlen.
- 3.2. Nowy Styl behält sich das Recht vor, um weitere Entschädigungen einzufordern, zuzüglich der vertraglich vereinbarten Strafe, nach den allgemeinen Grundsätzen.

4. Datum des Inkrafttretens, Laufzeit, Beendigung und Dauer der Geheimhaltungspflicht

- 4.1. Diese Vereinbarung bleibt für 10 Jahre in Kraft, ohne Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung, und bleibt auch danach auf unbestimmte Zeit wirksam.
- 4.2. Die Geheimhaltungspflicht der vertraulichen Informationen im Rahmen dieser Vereinbarung ist für alle Parteien bindend, sowohl während der Verhandlungen oder Zusammenarbeit mit Nowy Styl als auch nach Ablauf der Verhandlungen oder Zusammenarbeit.
- 4.3. Alle vertraulichen Informationen bleiben das alleinige Eigentum von Nowy Styl.
- 4.4. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen in ihrer Durchführung und Auslegung polnischem Recht unter Ausschluss des internationalen Rechts. Die Parteien einigen sich darauf, dass der Gerichtsstand für Streitigkeiten ein polnisches Gericht ist.
- 4.5. Im Falle einer Streitigkeit zwischen den Parteien bzgl. des Abschlusses oder Durchführung dieser Vereinbarung, sind die Parteien angehalten, neue Verhandlungen zu starten und einen Dialog zu führen, um eine gütliche Einigung zu erzielen. Falls eine gütliche Einigung nicht möglich ist, ist der Gerichtsstand das zuständige Gericht am Standort von Nowy Styl Sp. Z o.o
- 4.6. Jegliche Änderung zu dieser Vereinbarung bedarf der schriftlichen Form, da sie sonst nichtig sind.
- 4.7. Wenn diese Vereinbarung auf Polnisch und Englisch abgeschlossen wird, und es Unterschiede gibt, vereinbaren die Parteien, dass die polnische Interpretation der Vereinbarung maßgeblich ist.
- 4.8. Diese Vereinbarung wurde in zwei identischen Ausfertigungen erstellt, von denen jede Partei eine Ausfertigung erhält.

Käufer

Nowy Styl Group GmbH
Bahnhofstraße 24
6850 Dornbirn
Österreich

Lieferant

Vertreten durch:

Vertreten durch:
